

Rechtskräftig,

Wien, am 21. Mai 1942.
Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle:

Hiel
Justizangestellter.

Oberlandesgericht Wien
6 OJs 8/42-

Hochverratssache !
H a f t !

Im Namen des Deutschen Volkes !

In der Strafsache gegen

Willibald N a k o w i t z, geboren am 24. 6. 1923 in Ratzersdorf, röm.-katholisch, ledig, Deutschen Reichsangehörigen, zuletzt in Wien XXII., Grillparzerstrasse 305 wohnhaft gewesen, derzeit in Haft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat in Tateinheit mit dem Verbrechen nach §§ 1 und 2 der Verordnung über ausserordentliche Rundfunkmassnahmen vom 1. 9. 1939, RGBl. I, S. 1683, hat der 6. Senat des Oberlandesgerichtes Wien in der Sitzung am 21. 5. 1942, an welcher teilgenommen haben:

als Richter:

Vizepräsident Dr. Lux, Vorsitzender,
Landgerichtsdirektor Dr. Lindermann,
Landgerichtsdirektor Dr. Reindl,

als Beamter der Staatsanwaltschaft beim OLG Wien:
Erster Staatsanwalt Dr. Zachar,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizangestellte Richter,

nach der am 21. 5. 1942 durchgeführten Hauptverhandlung für
Recht erkannt:

Der Angeklagte Willibald Nakowitz wird wegen Vorbereitung zum Hochverrat (§ 83 Abs. 2 und 3 Z. 3 RStGB.) in Tateinheit mit dem Verbrechen nach dem §§ 1 und 2 der VO. über a.o. Rundfunkmassnahmen vom 1. 9. 1939, RGBl. I, S. 1683 zu

v i e r Jahren Zuchthaus und vier Jahren Ehrverlust
verurteilt.

Die Untersuchungshaft in der Dauer von 8 Monaten wird
auf die Strafe angerechnet.

Der Rundfunkapparat Marke Minerva und die kleine Hand-
druckerei (Wert insgesamt 50 RM) werden eingezogen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I .

Der Angeklagte wurde zumindest von seinem älteren Bruder Franz im kommunistischem Sinne beeinflusst. So suchte dieser zum Beispiel die HJ. durch seine Äusserungen lächerlich zu machen und erreichte dadurch, dass der Angeklagte sich seiner Meinung anschloss und der HJ nicht beitrat. Als der Vater des Angeklagten im April 1941 ein Rundfunkgerät kaufte, hörte der Angeklagte mehrmals in der Woche, wenn der Vater Nachtdienst hatte, ausländische Sender ab, besonders fesselten ihn die Nachrichten des " Senders der europäischen Revolution", der in gehässiger Weise gegen das Deutsche Reich hetzte. Da dieser Sender die Aufforderung brachte, für die Abhörung seiner Nachrichten eine rege Propaganda zu machen, entschloss sich der Angeklagte im Mai 1941 zur Herstellung von Flugzetteln, in denen er zum Abhören dieses Senders auffordern wollte. Er stellte auf einer Handdruckerei den Typensatz: " Sender der europäischen Revolution" zusammen, um die Flugzettel damit und mit der Sendezeit dieses Hetzsenders zu bedrucken und sodann zu verbreiten. Da die Handdruckerei nicht ausreichte, um auch die Sendezeiten aufzunehmen, legte er den unfertigen Satz wieder in die Druckerei, um ihn gelegentlich zu verwenden. Er kam jedoch nicht mehr zur Ausführung seines Vorhabens.

Über den Inhalt der Hetzsendungen sprach er mit seinen Eltern, ohne allerdings zu verraten, woher er die Nachrichten hatte. So erzählte er z.B. die falschen Berichte über schwere Verluste der deutschen Truppen bei Erringung eines Sieges weiter. Nach seiner Musterung im August 1941 kam er nicht mehr zum Abhören der Auslandsender, da er dann eine Radtour machte und schliesslich bereits am 5. September 1941 verhaftet wurde.

Beeinflusst durch den "Revolutionären Sender" trug der Angeklagte auf seinem Rockaufschlag eine Nadel mit einem roten Knopf, um seine Gesinnung auch nach aussen hin zu zeigen und so für den Kommunismus zu werben.

II .

Der Angeklagte ist vollkommen geständig. An der Richtigkeit seines Geständnisses ist schon mit Rücksicht auf den bei ihm gefundenen Satz der Handdruckerei nicht zu zweifeln. Hinsicht-

lich der Gewaltziele des Kommunismus hat er zugegeben, aus Rundfunk und Presse gewusst zu haben, dass dieser die Regierung ganz Europas an sich reißen wolle und deshalb Krieg führe. Es waren ihm somit die auf gewaltsame Änderung der Reichsverfassung gerichteten Bestrebungen des Kommunismus bekannt. Es mag dahingestellt bleiben, ob er auch das Ziel, die Alpen- und Donaugäube wieder vom Reiche loszureißen, gekannt hat, da dieses Ziel erst in neuerer Zeit aufgestellt und nicht so allgemein bekannt wurde. Da er das ihm bekannte Ziel des Kommunismus bei seiner Tätigkeit zu seinen eigenen machte, hat er das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt die Verfassung des Reiches zu ändern, vorbereitet und dadurch das Verbrechen nach §§ 80 Abs. 2, 83 Abs. 2 RStGB. begangen, und zwar unter den erschwerenden Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 Z. 3 RStGB., denn seine Absicht war darauf gerichtet, durch die Herstellung von Schriften die Massen zu beeinflussen.

Der Angeklagte hat dieses Verbrechen in fortgesetzter Tat begangen.

Durch das absichtliche Abhören ausländischer Sender und die vorsätzliche Verbreitung der Nachrichten, die geeignet waren, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, hat er in Tateinheit mit dem Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Verordnung über ausserordentliche Rundfunkmassnahmen verstossen und war deshalb, da die Anklage auch auf das Verbrechen nach § 2 der genannten Verordnung ausgedehnt wurde, auch in dieser Richtung schuldig zu sprechen. Der nach § 5 dieser Verordnung erforderliche Verfolgungsantrag wurde von der Staatspolizeileitstelle Wien am 22. 11. 1941 gestellt. (S. 1).

III.

Bei der Strafbemessung wurde als mildernd das Geständnis, die Unbescholtenheit und das jugendliche Alter bei einem Teil der Tat angenommen.

Erschwerend war die Fortsetzung durch mehrere Monate, die Konkurrenz dreier Verbrechenstatbestände und die Begehung zur Kriegszeit, insbesondere auch nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion.

Da sich der Angeklagte durch seine Tätigkeit auf die Seite der Feinde des deutschen Volkes gestellt hat, hat er

ehrlos gehandelt. Es wurden ihm daher die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 4 Jahren aberkannt (§ 32 RStGB.).

Die Einziehung des Rundfunkapparates und der Handdruckerei erfolgte auf Grund § 40 RStGB.

Die erlittene Untersuchungshaft wurde gemäss § 60 RStGB angerechnet.

Die Kostenentscheidung beruht auf der Bestimmung des § 465 RStPO.

L u x .

Dr. L i n d e r m a n n . Dr. R e i n d l .

Beglaubigt:

Wien, am 4. Juli 1942.

Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle:

Thiel
Justizangestellter.

